

Ausstellungsreglement

1. Allgemeines

1.1. Veranstalterin

Die Werkschau mit Namen **photo18 München** (nachfolgend „Werkschau“ genannt) wird von der BLOFELD Entertainment AG (nachfolgend „Veranstalterin“ genannt) mit Sitz in Zürich veranstaltet. Die Veranstalterin ist berechtigt, jederzeit verbindliche Weisungen zu erlassen.

1.2. Bewerbung

Die Werkschau fokussiert sich auf die Fotografie als übergreifendes Medium. Einsendeschluss des elektronisch ausgefüllten Anmeldeformulars ist der Montag, 1. Oktober 2018. Die Bewerbung ist gültig, sobald die Bewerbungsgebühr von EUR 50.00 (exkl. MWST) bezahlt worden ist. Die Bewerbungsgebühr wird im Falle einer Ablehnung nicht zurückerstattet.

1.2.1. Bewerbungsprozess

Die Teilnahme an der Werkschau ist für alle Fotografen aus allen Bereichen der Fotografie möglich. Es können freie Arbeiten oder Auftragsarbeiten eingereicht werden. Wichtiges Kriterium ist, dass die Arbeit im Jahr **2018** entstanden ist (nicht älter als 12 Monate), zum ersten Mal publiziert oder abgeschlossen wurde. Die Bewerbung erfolgt über die Website www.photo-deutschland.com/bewerbung. Es ist nur eine Bewerbung in elektronischer Form möglich. Alle Bewerber reichen mittels Upload Einzelbilder ihrer endgültigen Arbeit sowie ihr Präsentationskonzept ein. Das Präsentationskonzept ist ein Layout von den Arbeiten auf den Kuben und zeigt, wie die Bilder an der Werkschau ausgestellt werden sollen. Technische Anforderung für die eingereichten Bilder: Hi-Res jpg in 300dpi, Farbraum Adobe RGB. Als Bahn geplottete Layouts sind nicht erlaubt. Es muss sich um Einzelbilder handeln. 3-dimensionale Werke müssen fotografisch festgehalten und ebenfalls hochgeladen werden.

1.2.2. Vorlagen

Unter www.photo-deutschland.com/bewerbung sind Layout-Vorlagen abrufbar.

1.2.3. Selektion

Die Veranstalterin kann für die Auswahl der Aussteller an der Werkschau Kuration mit beratender Funktion einsetzen und entscheidet, welche Fotografen ihre Arbeiten an der Werkschau ausstellen dürfen. Es besteht seitens der Veranstalterin ein Vetorecht, wenn die Arbeiten dem Qualitätsanspruch oder den technischen Richtlinien widersprechen. Eine Teilnahme an den vorjährigen Werkschauen berechtigt nicht zur automatischen Teilnahme an der Werkschau im Jahr 2018.

1.2.4. Zulassung und Teilnahmebestätigung

Die an der Werkschau zugelassenen Aussteller werden schriftlich durch die Veranstalterin benachrichtigt. Damit gilt der Teilnahmevertrag unter Vorbehalt von Ziffer 1.4. als zustande gekommen. Für die bestätigte Teilnahme an der Werkschau (Standmiete, Zutritt für den Aussteller an der Werkschau) wird eine Teilnahmegebühr von EUR 300.00 (exkl. MWST) erhoben. Falsche Angaben führen zum sofortigen Ausschluss aus der Werkschau ohne Rückerstattungsanspruch.

Die Teilnahmegebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Zulassung durch die Veranstalterin von den Ausstellern zu begleichen. Der Rechtsweg für die Teilnahme an der Werkschau ist abgeschlossen.

1.3. Standplatzierung

Der endgültige Standort der Aussteller an der Werkschau wird von der Veranstalterin bestimmt. Die Veranstalterin behält sich zudem das Recht vor, Aussteller kurzfristig um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Werkschau nötig ist.

1.4. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Den ausgewählten Ausstellern steht das Recht zu, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe von der Teilnahme an der Werkschau zurückzutreten. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so fällt eine Konventionalstrafe von EUR 500.00 (exkl. MWST) an. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z.B. unpassendes Verhalten vor Ort an der Werkschau oder Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Werkschau gibt. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

1.5. Haftungsausschluss

Die Haftung der Veranstalterin ist auf die vertragswesentlichen Pflichten der Veranstalterin beschränkt. Diese sind die Überlassung der Ausstellungsfläche zum vertragsgemässen Gebrauch, der Zugang zum Werksschaugut und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Aussteller übernommen wurden. Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Werkschaugüter und schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen, aus, sowohl für die Zeit während der Werkschau als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen durch Aussteller ergeben. Für Schäden, die von Besuchern, Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller an der Werkschau eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Aussteller der Werkschau selbst einzustehen.

1.6. Verkaufsabwicklung

Stehen die präsentierten Arbeiten zum Verkauf, so verpflichtet sich der Aussteller, Bestellungen und Verkäufe zentral an der Kasse der Veranstalterin aufnehmen zu lassen. Die direkte Abgabe von Verkaufsobjekten ist während der Werkschau nicht gestattet. Der Aussteller hat der Veranstalterin eine Woche vor Beginn der Werkschau eine verbindliche Preisliste per Mail an muenchen@photo-deutschland.com zuzusenden. Das Anbringen von Preisen an der Ausstellungsfläche/auf der Standbeschriftung ist untersagt. Pro Verkauf verrechnet die Veranstalterin dem Aussteller 20% des Verkaufspreises als Entschädigung für ihren Aufwand. Die Veranstalterin ist befugt, innerhalb des Werkschaugeländes Stichproben zu machen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss auf unbestimmte Zeit und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

1.7. Ausstellerverzeichnis/Katalog/Nutzungsrechte

Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein (elektronisches oder gedrucktes) Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Mit der Teilnahme an der Werkschau wird jeder Aussteller unentgeltlich im Webkatalog der Plattform www.photo-deutschland.com aufgeführt. Der Webkatalogeintrag besteht aus einem Portrait, einer Portfolio-Übersicht, den Kontaktangaben sowie verlinkten Websites. Um die Vollständigkeit des Katalogs zu gewährleisten, werden diejenigen Aussteller der Werkschau, deren Katalogeinträge nicht termingerecht geliefert werden, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben durch die Veranstalterin in den Katalog aufgenommen. Der Aussteller überträgt der Veranstalterin kostenlos die Nutzungsrechte seiner Arbeiten. Die Veranstalterin kann diese Nutzungsrechte für die elektronischen Medien, für das Ausstellerverzeichnis (On- und Offline), den Katalog (On- und Offline) für die Flyerwerbung und für die Medienarbeit im Kontext mit der Werkschau frei nutzen.

1.8. Postkarten

Jeder Aussteller an der Werkschau kann auf eigene Kosten eine offizielle Postkarte herstellen lassen, welche an der Werkschau auf den Portfolio-Kuben aufgelegt werden kann.

1.9. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Präsentationsgüter gegen Feuer- und Elementarschäden sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller an der Werkschau obligatorisch. Darüber hinaus wird den Aussteller an der Werkschau empfohlen, Präsentationsgüter auch gegen Beschädigungen und Abhandenkommen während der Werkschau und während des Zu- und Abtransportes zu versichern. Die Versicherung ist vollumfänglich Sache des Ausstellers.

1.10. Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände: insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (siehe Ziffer 1.5. Haftungsausschluss). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch allfällige Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Das Sichern von elektronischem oder anderweitig, für den Aussteller wertvoll definiertem, Material ist Sache des Ausstellers.

1.11. Schutzvorrichtungen

Der Aussteller an der Werkschau ist zudem verpflichtet, an seinen präsentierten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau oder durch seine Präsentationsgüter entstehen.

1.12. Unbefugtes Betreten von Räumen

Es ist dem Aussteller untersagt, andere Räume der Praterinsel, die nicht im Zusammenhang mit der Werkschau stehen, zu betreten und allfällige Bühnenteile oder Bühnenrequisiten zu berühren. Bei Verlust oder Beschädigung von den zum Teil immens teuren Bühnenteilen oder Bühnenrequisiten wird der Aussteller vollumfänglich behaftet.

1.13. Höhere Gewalt

Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Werkschau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder generell höhere Gewalt die Durchführung der Werkschau verunmöglichen, so verfällt die Miete der Präsentationsfläche bis zu einem Betrag, der den entstandenen Kosten der Veranstalterin (inkl. Miete der Räumlichkeiten) entspricht. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern an der Werkschau zurückbezahlt. Aus der Nichtdurchführung einer Werkschau erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche.

1.14. Präsentation

Es ist nicht erlaubt, das Projekt in Form einer einzelnen, geplotteten Bahn auf dem Kubus zu präsentieren.

2. Finanzielles

2.1. Bewerbungsgebühr

Mit der Bewerbung wird eine Einschreibgebühr von EUR 50.00 (exkl. MWST) erhoben. Diese Gebühr ist mit der Bewerbung zu überweisen (Kontoangaben siehe unter 2.5. Konto).

2.2. Teilnahmegebühr

Für die bestätigte Teilnahme an der Werkschau (Standmiete, Werbekosten, Stromanteil, Zutritt für den Aussteller an der Werkschau) wird eine Teilnahmegebühr von EUR 300.00 (exkl. MWST) erhoben. Für eine Fotografenagentur beträgt die Gebühr EUR 2'500.00 (exkl. MWST) pro Kubus sowie für jeden präsentierten Fotografen EUR 100.00 (exkl. MWST). Die Teilnahmegebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Zulassung zu überweisen.

2.3. Zusätzliche Dienstleistungen

Allfällige zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Stromanschluss am Kubus), welche die Veranstalterin im Auftrag der Aussteller erbringt, werden separat in Rechnung gestellt.

2.4. Zahlungsbedingungen

Die Nichteinhaltung der in Ziffer 2.2. genannten Frist zur Begleichung der Teilnahmegebühr bildet einen Verstoß gegen die vertraglich festgelegten Teilnahmebedingungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller an der Werkschau. Kann der Aussteller nicht binnen fünf Tagen seit Versäumnis besagter Frist den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Werkschau ausgeschlossen. Trotz dieser Massnahmen ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe Ziffer 1.4. Rücktrittsrecht / Ausschluss).

2.5. Konto

Raiffeisenbank rechter Zürichsee
8708 Männedorf / Schweiz
Idt. a/ BLOFELD Communications AG
8004 Zürich
BC: 81481
SWIFT: RAIFCH22
IBAN: CH77 8148 1000 0042 5402 0
Kto.-Nr.: 42540.2
Vermerk: photo18 München Vorname Nachname

3. Rechtliches

3.1. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller an der Werkschau werden darüber rechtzeitig informiert.

3.2. Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

3.3. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 14 Tage nach Werkschau-Schluss schriftlich anzubringen. Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, sind bis spätestens am letzten Tag der Werkschau schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als gegenstandslos.

3.4. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich, als eingetragener Sitz der BLOFELD Entertainment AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

3.5. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Technischen Bestimmungen der Werkschau und die Nutzungsbedingungen der Praterinsel (www.praterinsel.de).

Zürich, 30. April 2018

Die Veranstalterin der Werkschau **photo18 München**:
BLOFELD Entertainment AG